



Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Vorentwurf

(Preise von Medizinprodukten der Mittel- und Gegenständeliste)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

*Minderheit (Heim, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Graf Maya, Ruiz Rebecca,
Schenker Silvia)*

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 37a Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen

Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen, sind in Bezug auf einen Versicherer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen, wenn sie:

- a. mit diesem Versicherer einen Abgabevertrag nach Artikel 52b abgeschlossen haben; oder
- b. zur Leistungserbringung durch eine Massnahme des Kantons gestützt auf Artikel 45 verpflichtet sind.

SR ...

¹ BBl 2019 ...

² BBl 2019 ...

³ SR 832.10

Art. 38 erster Satz

Der Bundesrat regelt die Zulassung der Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben c–f, i und m. ...

Art. 44 Abs. 1

¹ Die Leistungserbringer dürfen für Leistungen nach diesem Gesetz keine weitergehenden Vergütungen als die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise verlangen (Tarifschutz).

Art. 45 Abs. 2

² Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar, wenn ein Versicherer nicht für alle seine Versicherten eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung mit allen der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen gewährleistet.

Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Abs. 3 erster Satz

¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6:

a. erlässt das Departement:

3. Bestimmungen über die Leistungspflicht bei Mitteln und Gegenständen, die der Untersuchung oder Behandlung dienen;

³ Analysen und Arzneimittel dürfen höchstens nach den Tarifen und Preisen gemäss Absatz 1 verrechnet werden. ...

Art. 52b Verträge für die Abgabe von Mitteln und Gegenständen, die der Untersuchung oder Behandlung dienen

¹ Die Preise, die für die Berechnung der Vergütung von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen massgebend sind, werden in Verträgen zwischen Versicherern und Abgabestellen vereinbart. Dabei ist auf eine sachgerechte Struktur und eine betriebswirtschaftliche Bemessung der Preise zu achten.

² Die Abgabestellen und die Versicherer sind in der Wahl ihrer Vertragspartner für den Abgabevertrag frei, soweit im jeweiligen Kanton eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung mit allen der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen gewährleistet ist. Die Bestimmungen des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴ sind vorbehalten.

⁴ SR 251

Minderheit (Heim, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Graf Maya, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

³ *Der Versicherer muss eine Liste der Abgabestellen, mit denen er einen Vertrag abgeschlossen hat, sowie die jeweiligen Verträge einer von der Kantonsregierung bezeichneten Stelle übermitteln.*

Art. 52c Information der Versicherten im Zusammenhang mit der Abgabe von Mitteln und Gegenständen, die der Untersuchung oder Behandlung dienen

¹ Die Versicherer müssen den Versicherten eine Liste mit folgenden Angaben zugänglich machen:

- a. die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen;
- b. der pro Abgabestelle vergüteten der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände.

² Sie müssen jede Änderung der Liste veröffentlichen. Die Versicherten müssen jederzeit in die aktualisierte Liste Einsicht nehmen können.

³ Die Abgabestelle muss die versicherte Person vor der Abgabe eines Mittels oder eines Gegenstandes, das der Untersuchung oder Behandlung dient, darüber informieren, wenn sie in Bezug auf den Versicherer dieser Person nicht zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen ist.

Art. 52d Kantonale Kontrollstelle im Zusammenhang mit der Abgabe von Mitteln und Gegenständen, die der Untersuchung oder Behandlung dienen

¹ Stellt eine versicherte Person oder eine Abgabestelle fest, dass ein Versicherer keine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung mit allen der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen gewährleistet, so kann sie dies einer von der Kantonsregierung bezeichneten Kontrollstelle melden.

² Der Versicherer muss der kantonalen Kontrollstelle auf Verlangen übermitteln:

- a. die Liste der zugelassenen Abgabestellen und der pro Abgabestelle vergüteten der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
- b. die mit den Abgabestellen abgeschlossenen Verträge.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Während drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] gelten alle Abgabestellen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] zur

Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung zugelassen waren, auch ohne Abgabevertrag nach Artikel 52b als zugelassen. In diesem Zeitraum gelten die Höchstvergütungsbeträge nach der Liste der Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen, in der Fassung vom [Datum].

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.